

Informationen zur Elternbeteiligung im Tagesmütterdienst und in den Kinderkrippen

(Artikel 83 des Erlasses vom 22. Mai 2014 über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung)

Die Elternbeteiligung zur Kinderbetreuung in den Kinderkrippen und im Tagesmütterdienst des Regionalzentrums für Kleinkindbetreuung (RZKB) wird anhand des monatlichen Haushaltsnettoeinkommens der Familie bestimmt. Das Nettohaushaltseinkommen beinhaltet Gehälter, aber auch Pensionen, Ersatzeinkünfte, Unterhaltszahlungen... Kinderzulagen werden nicht mitgerechnet.

Die Elternbeteiligung pro Tag errechnet sich wie folgt:

- Für eine Dritteltagsbetreuung (bis zu drei Stunden): 40% des Betreuungstarifs
- Für eine Halbtagsbetreuung (bis zu fünf Stunden): 60% des Betreuungstarifs
- Für eine Ganztagsbetreuung (mehr als fünf Stunden): 100% des Betreuungstarifs
- Für eine Langzeitbetreuung (ab der 11 Stunde): 100% des Betreuungstarifs plus einen Zusatzbetrag von 3,50 EUR für jede angebrochene Stunde.
Eltern mit einem Haushaltseinkommen unter 1.500 EUR netto zahlen keinen Zusatzbeitrag für Überstunden.

Ermäßigungen:

- Bei gleichzeitiger Betreuung von zwei Kleinkindern (bis zu 3 Jahren) zahlen die Eltern pro Kind 70%, unabhängig davon, ob die Kinder in der Kinderkrippe und/oder durch eine konventionierte Tagesmutter betreut werden.
- Werden mindestens zwei Kinder eines Erziehungsberechtigten gleichzeitig betreut, wovon eines mindestens 3 Jahre alt ist, beträgt die Beteiligung 100% für ein Kind unter 3 Jahren und 70% für ein Kind von 3 Jahren und mehr.
- Bei Familien die mindestens drei Kinder steuerlich zu Lasten haben, beträgt die Eigenbeteiligung 70% pro Kind.
- Für Kinder, die einen Zuschlag zum Kindergeld für Kinder mit einer Beeinträchtigung erhalten, beträgt die Elternbeteiligung 70% pro Kind.

Die Reservierungsgebühr

(Artikel 81 des Erlasses vom 22. Mai 2014 über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung)

Wird ein Betreuungsplatz angeboten und sind alle Parteien einverstanden, wird der Betreuungsplatz durch die Überweisung der Reservierungsgebühr bestätigt. Nur durch die Überweisung der Gebühr ist Ihre Zusage offiziell bestätigt!

Die Gebühr beträgt – je nach Einkommen - zwischen 75 und 375 EUR und muss dem RZKB innerhalb eines Monats überwiesen werden.

Die Reservierungsgebühr wird einbehalten, wenn der Erziehungsberechtigte die seinerseits zugesagte Betreuung nicht beansprucht.

Spätestens 3 Monate nach dem Betreuungsende wird die Reservierungsgebühr zurückerstattet. Falls noch Rechnungen offenstehen, wird die Reservierungsgebühr mit den geschuldeten Elternbeiträgen verrechnet.

Folgende Kosten sind nicht durch die Elternbeteiligung abgedeckt:

Der Betreuungstarif deckt die Mahlzeiten ab.

Ausgenommen hiervon sind die Kosten für Milchpulver, Diätkost, Biokost, Medikamente, Windeln. Diese Produkte, sowie andere spezifisch gewünschte Artikel bringen die Eltern zur Betreuung mit.

Was zahlen Sie als Eltern konkret?

Beispiel 1:

Marc und Julie haben zwei Kinder im Alter von 1 und 5 Jahren. Beide Kinder werden durch eine konventionierte Tagesmutter betreut. Aaron (1 Jahr) ganztägig, seine Schwester Leona (5 Jahre) wird nur mittwochs nachmittags (4 x/Monat) betreut (Halbtagsbetreuung - 3 bis 5 Stunden).

Gemeinsames Nettohaushaltseinkommen der Familie: 3.500 EUR.

Berechnung der monatlichen Kosten:

19,29 EUR für Aaron für eine Ganztagsbetreuung,

8,10 EUR für Leonas Halbtagsbetreuungen (70% Prozent des Tarifs für das zweite betreute Kind). Die Familie zahlt:

19,29 EUR x 20 Ganztagsbetreuungen: 385,80 EUR pro Monat für Aaron.

8,10 EUR x 4 Tage: 32,4 EUR pro Monat für Leona.

Insgesamt zahlt die Familie 418,20 EUR für die Kinderbetreuung.

Beispiel 2:

Sandra ist alleinerziehend und arbeitet zu 75%. Ihr Gehalt inklusive der Unterhaltszahlungen (kein Kindergeld) beträgt 1.750 EUR. Ihr Sohn Eden (2 Jahre alt) geht ganztags zur konventionierten Tagesmutter.

Berechnung der Kosten:

9,89 EUR pro Ganztagsbetreuung für Eden x 16 Tage (durchschnittlich 16 Arbeitstage pro Monat, denn Sandra arbeitet zu 75%): 158,24 EUR pro Monat.

Steuerliche Absetzbarkeit:

Die Betreuungskosten pro Tag und pro Kind sind teilweise steuerlich absetzbar.

Informationen hierzu finden Sie auf die Webseite des Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen:

<http://www.minfin.fgov.be>